

EU-Zulassungspflicht für Betriebe, die mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs umgehen

Seit dem 01.01.2006 schreibt das sog. EU-Hygienepaket eine Zulassung für Betriebe vor, die mit tierischen Lebensmitteln wie z.B. Fleisch, Milch oder Eiern umgehen.

Was bedeutet das für den Einzelnen?

Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) 853/2004 dürfen Lebensmittelunternehmer in der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in den Verkehr bringen, wenn sie ausschließlich in Betrieben be- und verarbeitet worden sind, die den einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) 852/2004 und 853/2004 entsprechen und von der zuständigen Behörde registriert - oder sofern dies erforderlich ist - zugelassen worden sind.

Betroffen können alle Lebensmittelunternehmen sein, d.h. alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind (vgl. Art. 3 Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002).

Welche Betriebe sind zulassungspflichtig?

- alle selbst schlachtenden Metzger oder Direktvermarkter (Schweine, Rinder, Lämmer, Pferde, Farmwild, Geflügel, Kaninchen)
- Wildverarbeitungsbetriebe
- Einzelhandelsbetriebe, z.B. nicht selbst schlachtende Metzgereien, Hofkäsereien, Großküchen, Kantinen, Cateringbetriebe oder Gaststätten, die an andere Einzelhandelsbetriebe mehr als 1/3 ihrer Herstellungsmenge an Lebensmitteln tierischen Ursprungs oder in einem Umkreis von mehr als 100 km abgeben
- Betriebe, die im eigenen Betrieb hergestellte tierische Lebensmittel an andere zugelassene Betriebe abgeben.

Welche Ausnahmen von der Zulassungspflicht gibt es?

- Gehegewildhalter, die ihr Farmwild im Gehege töten und an einem geeigneten Platz im Herkunftsbetrieb ausweiden
- direkte Abgabe kleiner Mengen (bis 10.000 Stück/Jahr) von Fleisch von Geflügel und Hasentieren, das/die im (eigenen) landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet worden ist/sind, durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen
- Jäger, die kleine Mengen von Wild oder Wildfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche (Umkreis 100 km vom Erlegungs- oder Wohnort)

Einzelhandelsunternehmen zur direkten Abgabe an den Endverbraucher (ohne Zerlegung, Bearbeitung, etc.) abgeben

- Abgabe von Primärprodukten wie Rohmilch, Milch-ab-Hof, Vorzugsmilch, Eier (ausgenommen Packstellen), Honig, Wild in der Decke, Fisch, soweit dieser über das Töten und Ausnehmen nicht weiter behandelt wurde

Wer stellt den Antrag?

Die Verantwortung für die rechtzeitige Antragstellung obliegt dem Betriebsinhaber.

Wer nicht über die erforderliche Zulassung verfügt, darf zulassungspflichtige Tätigkeiten wie z.B. die oben genannten nicht mehr ausüben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bearbeitung der Anträge einige Zeit in Anspruch nehmen kann, insbesondere für den Fall, dass bauliche Maßnahmen notwendig sind. Das Regierungspräsidium Tübingen rät daher zu einer frühzeitigen Antragsstellung.

Wo wird der Antrag auf Zulassung gestellt?

Der Antrag ist schriftlich einzureichen beim
Landratsamt Ravensburg
Veterinäramt
Friedenstr. 2
88212 Ravensburg

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Zulassungsantrag
- Betriebsspiegel
- produktspezifischem Beiblatt
 - Ggf. Beiblatt Fleisch (z.B. bei Metzgereien)
 - Ggf. Beiblatt Fisch
 - Ggf. Beiblatt Eiprodukte (z.B. bei Nudelherstellern)
 - Ggf. Beiblatt Milch
 - Ggf. Beiblatt Gelatine/Kollagen
 - Ggf. Beiblatt Kühllager
 - Ggf. Beiblatt Großküchen
- Maßstabsgetreuer Betriebsplan mit Material- und Personalfloss und der Aufstellung der Maschinen; abweichend müssen bei handwerklich strukturierten Betrieben aus dem Plan die Tätigkeiten, die in den jeweiligen Räumen stattfinden, ersichtlich sein
- Katasterplan (bei nicht-handwerklichen Betrieben) (2-fach)

- Polizeiliches Führungszeugnis über den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer (nicht älter als 3 Monate)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister über den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer (nicht älter als 3 Monate)
- Kopie der Gewerbebeanmeldung / Handelsregisterauszug

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Holzmüller (Tel.: 0751/855460) zur Verfügung.

Unterlagen und entsprechende Beiblätter können Sie unter:
https://www.rv.de/Leben+im+Landkreis+_+Buergerservice/Verbraucherschutz/Lebensmittel
unter dem Stichwort „Zulassung“ downloaden.

Ihr Veterinäramt